



GZ P 691/19/1-IV/4/94

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Italienische Kapitalerträge und Sozialversicherungspensionen (EAS 460)

Verlegt ein Italiener nach seiner Pensionierung seinen Wohnsitz nach Österreich, so werden auf Grund des DBA-Italien die Besteuerungsrechte an den italienischen Kapitalerträgen und der Sozialversicherungspension wie folgt zwischen Österreich und Italien aufgeteilt:

Italienische Bankkontozinsen: Italien ist gem. Art. 11 DBA-Italien berechtigt, eine Quellensteuer zu erheben, die jedoch mit 10% des Bruttobetrages begrenzt ist. Die Zinsen sind in Österreich steuerpflichtig, eine nachgewiesene italienische Quellensteuer ist bis max. 10% in Österreich anrechenbar.

Italienische Industrieanleihezinsen: Es gilt die gleiche Regelung wie für Bankkontozinsen.

Italienische Zinsen aus öffentlichen Anleihen: Diese sind gem. Art. 11 Abs. 3 lit. a DBA-Italien ausschließlich in Österreich steuerpflichtig.

Italienische Aktiendividenden: Italien ist gem. Art. 10 DBA-Italien berechtigt, eine mit 15% begrenzte Quellensteuer zu erheben, die auf die in Österreich von den Dividenden zu erhebende österreichische Einkommensteuer anrechenbar ist.

Italienische Sozialversicherungspension: Das Besteuerungsrecht liegt ausschließlich bei Österreich.

Zur Herbeiführung einer abkommensgemäßen Steuerentlastung in Italien dienen hinsichtlich der Kapitalerträge die Vordrucke R/A-I/1 und R/A-I/2 (AÖF Nr. 169/1988) und hinsichtlich der

Sozialversicherungspension die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem Vordruck Mod EP-I/3
(AÖF Nr. 120/1985).

Die maßgebende Rechtslage ist in Ihrem Schreiben sonach korrekt wiedergegeben.

27. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: